

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Andreas Lede Abal u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Ermittlung der Staatsangehörigkeit von Angehörigen der Tatverdächtigen der Krawalle in Stuttgart**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. weshalb im Rahmen der Ermittlungen zu den Krawallen in Stuttgart am 21. Juni 2020 die Nationalität der Eltern von Tatverdächtigen bei Standesämtern bundesweit abgefragt wird;
2. welche Anhaltspunkte konkret dafür bestehen, dass die Kenntnis der Nationalität der Eltern von Tatverdächtigen für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens relevant sein könnte;
3. ob es für die Entscheidung, ob eine entsprechende Abfrage gemacht wird, erheblich ist, ob die Tatverdächtigen jeweils nicht strafmündig, jugendlich, heranwachsend oder erwachsen sind (bitte um Übersicht der Anzahl der Abfragen nach entsprechenden Altersgruppen der Verdächtigen);
4. welche Erkenntnisse sich die Ermittlungsbehörden von der Kenntnis der Nationalität der Eltern der Verdächtigen versprechen;
5. ob nach ihrer Auffassung auch Informationen über beispielsweise Einkommen, schulischen Werdegang, berufliche Situation, gesundheitliche Verfassung etc. der Eltern von Tatverdächtigen wichtig sind, um ein Bild über die Sozialisierung von Tatverdächtigen zu gewinnen;
6. wenn ja, ob diese Daten ebenfalls von der Polizei in Erfahrung gebracht werden, und wenn nein, warum nicht;
7. weshalb in diesem Fall von der üblichen Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe abgewichen wird;

8. wie sich Präventionsmaßnahmen für bspw. portugiesisch-, lettisch-, polnisch- oder rumänisch-stämmige Menschen von denen für Deutsche unterscheiden, soweit die Polizei die Nationalität der Eltern abfragt, um herkunftsspezifische Prävention betreiben zu können;
9. welche herkunftsspezifischen Präventionsmaßnahmen für deutsche Täter ohne sog. Migrationshintergrund vorgesehen sind;
10. wie sie begründet, dass es notwendig ist, im Rahmen der Ermittlungen zu den Krawallen die Nationalität der Eltern Verdächtiger zu erheben, sollten zu den Fragen keine Daten vorliegen.

02. 09. 2020

Lede Abal, Sckerl, Dr. Leidig,  
Andrea Schwarz, Maier, Hentschel GRÜNE

#### Begründung

Im Nachgang der sogenannten „Stuttgarter Krawallnacht“ am 21. Juni 2020 berichtete Polizeipräsident Lutz in einer Sitzung des Stuttgarter Gemeinderats, dass die Polizei im Rahmen der Ermittlungen die Staatsangehörigkeiten der Eltern der festgenommenen Tatverdächtigen bundesweit bei Standesämtern abfragen werde. In der Folge gab es in den vergangenen Wochen bundesweite Debatten um die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme. Daher bitten die Antragsteller um Auskunft darüber, auf welcher Grundlage und zu welchem Zweck diese Erhebungen stattfinden.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 Nr. 3-0141.5/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. weshalb im Rahmen der Ermittlungen zu den Krawallen in Stuttgart am 21. Juni 2020 die Nationalität der Eltern von Tatverdächtigen bei Standesämtern bundesweit abgefragt wird;*
- 2. welche Anhaltspunkte konkret dafür bestehen, dass die Kenntnis der Nationalität der Eltern von Tatverdächtigen für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens relevant sein könnte;*
- 4. welche Erkenntnisse sich die Ermittlungsbehörden von der Kenntnis der Nationalität der Eltern der Verdächtigen versprechen;*
- 10. wie sie begründet, dass es notwendig ist, im Rahmen der Ermittlungen zu den Krawallen die Nationalität der Eltern Verdächtiger zu erheben, sollten zu den Fragen keine Daten vorliegen;*

Zu 1., 2., 4. und 10.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Lage während der Ausschreitungen in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 war unübersichtlich, dynamisch und von offener Gewalt geprägt. Die vorläufige Festnahme eines mutmaßlichen Straftäters führte zu Zusammenrottungen von mehreren hundert Personen, die teilweise die gewalttätige Auseinandersetzung mit der Polizei suchten. Die Menge teilte sich in eine Vielzahl von Gruppen auf, die in der Folge Einsatzkräfte verletzten, Fahrzeuge und Geschäfte beschädigten und teilweise plünderten. Die Straftaten in der Tatnacht reichen von Beleidigung, über Körperverletzung, besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs bis hin zum versuchten Totschlag.

Um diese Straftaten aufzuklären ist beim Polizeipräsidium Stuttgart die Ermittlungsgruppe Eckensee eingerichtet. Im Rahmen der Ermittlungen wird den beschuldigten Personen der Tatvorwurf eröffnet. Sie werden im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) als beschuldigte Person belehrt und vernommen. Ein Teil der polizeilichen Vernehmung umfasst hierbei die Erhebung der Angaben zur Person. Es steht den beschuldigten Personen entsprechend der erfolgten Belehrung dabei frei, sich zu den Fragen zu äußern.

Auch wurden im Einzelfall die Personalien, inklusive der Staatsangehörigkeit der Eltern, der Tatverdächtigen erhoben. Hierbei ist zu betonen, dass dieser Teil der Ermittlungen, auch wenn er teilweise medial im Fokus stand, im Gesamtkontext der umfangreichen und komplexen Ermittlungen nicht vordringlich an erster Stelle steht.

Diese erhobenen Daten werden bei den umfangreichen Ermittlungen unter anderem herangezogen, um das soziale Umfeld der Tatverdächtigen zu ermitteln. Die bisherigen Ermittlungen zeigen, dass sich die Personen bei der Tatausführung auch in Gruppen bewegt und diverse Taten im Verbund begangen haben. Über die Ermittlung von Zeugen auch aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld können Sachverhalte verifiziert oder falsifiziert werden sowie neue Hinweise gewonnen werden.

Darüber hinaus ist bei der Schwere der Delikte in einer Einzelfallbewertung die Haftfrage zu prüfen. Hier spielt das soziale Umfeld bei der Hafttrichtervorführung eine wesentliche Rolle. Der Fluchtanreiz bzw. die Fluchtgefahr ist grundsätzlich bei Personen mit einem sozialen Umfeld im Ausland größer. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Untersuchungshaft oder Haftandrohung kommt diesem Umstand besondere Bedeutung im Ermittlungsverfahren zu.

*3. ob es für die Entscheidung, ob eine entsprechende Abfrage gemacht wird, erheblich ist, ob die Tatverdächtigen jeweils nicht strafmündig, jugendlich, heranwachsend oder erwachsen sind (bitte um Übersicht der Anzahl der Abfragen nach entsprechenden Altersgruppen der Verdächtigen);*

Zu 3.:

Grundsätzlich ist es für eine entsprechende Abfrage unerheblich, ob die Tatverdächtigen nicht strafmündig, jugendlich, heranwachsend oder erwachsen sind. Entscheidend für eine Abfrage ist die einzelfallbezogene Notwendigkeit der Datenerhebung zum Zwecke der Ermittlungen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1, 2, 4, 7 und 10 verwiesen.

Im Rahmen der praktischen Ermittlungsarbeit erfolgt eine konkrete Erhebung in der Regel jedoch nur bei heranwachsenden und erwachsenen Tatverdächtigen. Bei nicht strafmündigen Personen und jugendlichen Tatverdächtigen ist dies nicht erforderlich, da hier die Personalien der Eltern grundsätzlich bekannt sind. Weitere Auskünfte sind aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht möglich.

*5. ob nach ihrer Auffassung auch Informationen über beispielsweise Einkommen, schulischen Werdegang, berufliche Situation, gesundheitliche Verfassung etc. der Eltern von Tatverdächtigen wichtig sind, um ein Bild über die Sozialisierung von Tatverdächtigen zu gewinnen;*

*6. wenn ja, ob diese Daten ebenfalls von der Polizei in Erfahrung gebracht werden, und wenn nein, warum nicht;*

Zu 5. und 6.:

Polizeiliche Ermittlungen richten sich in erster Linie gegen einen Tatverdächtigen. Darüber hinaus kann es im Einzelfall erforderlich sein, Informationen zum sozialen Umfeld eines Tatverdächtigen zu erheben. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1, 2, 4 und 10 verwiesen. Weitere Auskünfte sind aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht möglich.

*7. weshalb in diesem Fall von der üblichen Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe abgewichen wird;*

Zu 7.:

Aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration ist keine Abweichung zur üblichen Aufgabenwahrnehmung ersichtlich. § 163 StPO beschreibt die Aufgaben der Polizei im Strafverfahren: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“ Damit ist die Polizei verpflichtet, alle tatrelevanten be- und entlastenden Beweise, sowohl objektiver als auch subjektiver Art im Ermittlungsverfahren zusammenzuführen. Hierzu gehört grundsätzlich auch die vorzunehmende Ermittlung der Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Hierbei geht es um die Täterpersönlichkeit, bei schweren Taten auch um die Entwicklung der Persönlichkeit sowie die Umstände, die zur Tat geführt haben. Hierzu zählen etwa die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, das Vorleben, die Vorstrafen und das Nachtatverhalten des Beschuldigten. Mit steigender Sanktionserwartung können auch aufwendigere bzw. eingriffsintensivere Erhebungen gerechtfertigt sein, soweit sie nicht ohnehin zur Tataufklärung zählen.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ergeben sich hingegen aus dem § 38 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die Jugendgerichtshilfe begleitet Jugendliche und Heranwachsende bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend aufgrund einer Verfügung der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Diversion oder aufgrund von Gerichtsentscheidungen durchgeführt werden. Darüber hinaus leitet die Jugendgerichtshilfe bei Feststellung von erzieherischen Bedarfen, auch außerhalb des Verfahrens bzw. bei abgeschlossenen Verfahren, in Abstimmung mit den jungen Menschen und ggf. deren Erziehungsberechtigten, flankierende erzieherische Maßnahmen ein. Der Jugendgerichtshilfe obliegt zudem die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in allen Phasen der Bearbeitung.

Für das Jugendgerichtsverfahren ist ergänzend § 43 Abs. 1 JGG heranzuziehen, nach dem u. a. die Lebens- und Familienverhältnisse sowie der Werdegang ermittelt werden.

*8. wie sich Präventionsmaßnahmen für bspw. portugiesisch-, lettisch-, polnisch- oder rumänischstämmige Menschen von denen für Deutsche unterscheiden, soweit die Polizei die Nationalität der Eltern abfragt, um herkunftsspezifische Prävention betreiben zu können;*

*9. welche herkunftsspezifischen Präventionsmaßnahmen für deutsche Täter ohne sog. Migrationshintergrund vorgesehen sind.*

Zu 8. und 9.:

Polizeiliche Präventionsmaßnahmen richten sich grundsätzlich an Themenschwerpunkten der erkannten Kriminalitätsslage aus, unabhängig von Staatsangehörigkeiten der Opfer oder von Täterinnen und Tätern.

Eine ausschließliche Begrenzung des Begriffs Prävention auf die klassische polizeiliche Kriminalprävention mit medialen Angeboten und Veranstaltungsformaten ist zu kurz gegriffen. Weitere Aspekte müssen im Rahmen einer umfassenden Betrachtung verschiedener Kriminalitäts- und Verhaltensphänomene ebenso mitbedacht werden. Es geht um das Erkennen der jeweiligen Entwicklungsphase des Adressaten, mittels angepasster erzieherischer Maßnahmen soll sozialverträgliches Verhalten aufgezeigt und weiteres delinquentes Auftreten vermieden werden. Der im Jugendstrafverfahren gültige Beschleunigungsgrundsatz dient der Optimierung der präventiven Wirkung zwischen der strafrechtlichen Konsequenz einer Tat und der Auseinandersetzung des Delinquenten mit seinem Handeln.

Bezogen auf die Herkunft kann es daher geboten sein, unterschiedliche Wertesysteme bzw. kulturelle Besonderheiten auszumachen und die hierzulande geltenden Regeln zu erläutern. Das Projekt „Rechtsstaat macht Schule“ beabsichtigt diese Normverdeutlichung, indem insbesondere auf die Rolle, Aufgabe und das Auftreten des Staates oder der Polizei eingegangen wird und mögliche Diskrepanzen zwischen Annahmen und Realität aufgezeigt werden. Das Projekt wird meist in den Klassenstufen 8 und 9 angeboten, da Normen und Werte in der frühen Phase der staatsbürgerlichen Entwicklung vermittelt werden sollen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration